

THÜR. LANDTAG POST
13.04.2023 17:12

104/12/2023



Den Mitgliedern des
AfEKM

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99 096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2487
zu Drs. 7/7148

poststelle@thueringer-landtag.de

MFFV – Mitteldeutscher Film und Fernsehproduzentenverband e.V.
bei 42film GmbH, C. Kukula
Geiststraße 49
06 108 Halle

info@mffv.de

13.04.2023

Sehr geehrte Abgeordnete des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien,

bezugnehmend auf Ihre Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag möchten wir als Fachverband einige Anmerkungen machen.

Der Mitteldeutsche Film - und Fernsehproduzentenverband (MFFV) folgt der Einschätzung, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk mehr Eigenverantwortung zur Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen zu gewähren. Ziel muss es sein, die öffentlich-rechtlichen Angebote den veränderten Lebenswirklichkeiten dynamisch, kreativ, strukturell und wirtschaftlich anzupassen und somit auch die Akzeptanz bei allen Bevölkerungsgruppen wieder zu erhöhen.

Dennoch möchten wir auf einige Punkte hinweisen, um die vorgeschlagenen neuen Regelungen klarer zu unterlegen und damit auch den Aufsichtsgremien in ihrer Arbeit und Verantwortung belastbare Kontrollinstrumente zu verschaffen.



Artikel 1

Präambel Satz 4

„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten“.

Anmerkung MFFV: Diese sehr allgemeine Formulierung zum Thema Nachhaltigkeit könnte in der Umsetzung bedeuten, dass die Vergabe von Produktionen vorrangig so weit wie möglich vor Ort geschehen muss, um schonend mit Ressourcen umzugehen (kürzere Anfahrtswege etc.). Um Nachhaltigkeit konkret und verbindlich festzulegen, sollte eine Formulierung eingefügt werden, wie diese Forderung kontrolliert werden kann und welche Aspekte konkret Beachtung finden. Wer muss wie die Einhaltung der Nachhaltigkeit bei der Herstellung von Angeboten belastbar nachweisen und wie wird das transparent gemacht?

§26 Absatz 1

„... Die ÖRR-Anstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere ... von Familien.“

Anmerkungen MFFV: Die Sender haben die Möglichkeit auf eigenen Portalen und in den Vollprogrammen die Inhalte zu verbreiten. Wie erfolgt eine Aufstellung der angemessenen Programmviefalt für alle Altersgruppen, um die Umsetzung zu kontrollieren? Und was bedeutet konkret „angemessen“?

§30 Absatz d (bb)

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

Anmerkung MFFV: Es sollte immer beachtet werden, dass Drittplattformen in den meisten Fällen kommerziell organisiert sind oder auch - wie im Fall von TikTok - an autoritäre Systeme gebunden sind. Es sollte deshalb Maßstäbe geben für eine Zusammenarbeit mit einer Dritt-Plattform, in denen klare Rahmenbedingungen definiert sind. Rein aus „journalistisch-redaktionellen Gründen“ auf Plattformen uneingeschränkt Inhalte einzustellen, könnte in ungewollte Abhängigkeiten und Einflussnahmen führen.



§31 Absatz 3

Die jeweiligen zuständigen Gremien ... wachen ... über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Anmerkung MFFV: Wäre es nicht angemessen, wegen der großen Bedeutung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks für unsere Gesellschaft, transparente Regeln für die Vergütung der höheren Führungskräfte der Anstalten festzulegen? Eine Orientierung und Kopplung an Vergütungen der öffentlichen Hand bspw. der Richterbesoldung wäre ein probater Weg, um Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit zurückzugewinnen und eine sparsame Haushaltsführung auch öffentlich transparent zu leben.

§32 Absatz 8

„Durch die Überführung oder den Austausch ... genannter Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen, ...“

Anmerkung MFFV: Dass bspw. durch eine Umwidmung von bisherigem linearem Programm hin zu einem digitalen Angebot kein verdeckter zusätzlicher Mehraufwand entstehen darf, dem kann der MFFV folgen. Es sollte aber dennoch dafür Sorge getragen werden, dass das Programmbudget grundsätzlich auf mindestens gleichem Niveau erhalten bleibt und nicht durch Umwidmung Programmgelder zugunsten anderer Ausgaben „verloren“ gehen. Denn letztlich ist das unabhängige vielfältige Programmangebot – egal auf welchem Ausspielweg – der öffentlich-rechtliche Auftrag.

In der Begründung zum Landesgesetz (Drucksache 7/7148) wird mehrmals auf die Bedeutung und Stärkung der Aufsichtsgremien hingewiesen. Eine zusätzliche Berichtspflicht seitens des ÖRR wurde eingeführt. Aber es wurde bisher nicht präzise definiert, wie zum Beispiel eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen zu verstehen ist und insbesondere, wie dem Anliegen von Familien entsprochen werden kann. Wie soll dieser Anspruch kontrolliert werden? An welcher „Maßeinheit“ sollen sich in Zukunft die Gremien orientieren?

Der hohe Stellenwert der Nachhaltigkeit wurde vom Bundesverfassungsgericht mit einer deutlichen Aussage nochmals bekräftigt. Aus unserer Sicht muss dieser Anspruch mit einer veränderten Produktionskultur einhergehen - hin zur Stärkung einer regionalen Produktionswirtschaft mit kurzen Wegen. Dies sollten dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk klar vorgegeben werden.



Insbesondere der §31 fordert von Gremien in Bezug auf eine sparsame Haushaltsführung Veränderungen. Die derzeitigen Versorgungsansprüche und Vergütungen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖRR sollten neu geregelt werden. Es geht um die Akzeptanz in der Gesellschaft und ein Koppeln an die Lebenswirklichkeit auch der Gebührenzahler*innen.

Vorsitzender MFFV

Thüringen Sprecher MFFV